

Allgemeine Auftragsbedingungen der Firma Legend Home Entertainment GmbH

Die Firma Legend Home Entertainment GmbH, Augustinerstraße 12, 50667 Köln, (nachfolgend **Legend** genannt), beauftragt Auftragnehmer mit der Erbringung von Werkleistungen, auch kreativer Art, nur zu den folgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen.

§ 1 Honorar und Rechnungsstellung

1. Ist nichts Gegenteiliges vereinbart, richtet sich die Höhe des an den Auftragnehmer zu zahlenden Honorars sowie die Vergütung für die Einräumung der Urheberrechte nach der bisher zwischen den Parteien durchschnittlich gezahlten Vergütung bzw. bei Fehlen bisheriger Praxis zwischen den Parteien nach den marktüblichen Preisen.
2. Fehlt es an einer Regelungen, ist die Einräumung der Rechte (§ 4) vom Honorar mit umfasst.
3. Die Vergütung wird frühestens mit der ordnungsgemäßen Rechnungsstellung an Legend fällig. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages sind ggf. bereits erbrachte Zahlungen an Legend zurückzuerstatten, ausgenommen, der Auftragnehmer weist nach, dass ihm Zahlungen gesetzlich zustehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers aufgrund noch zu konkretisierender Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
4. erst mit Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit steht dem Auftragnehmer ein Verzugsschaden in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz zu.

§ 2 Nutzungsrechte

1. Soweit die vertragliche Werkleistungen und/oder Ergebnisse im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistung (nachfolgend **Leistung** und **Ergebnisse** genannt) und urheberrechtlich oder gewerblichen Rechtsschutz genießen, räumt der Auftragnehmer Legend das Recht ein, die Leistung gemäß den anliegenden Regelungen (Anlage 1) ausschließlich, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt zu nutzen und bei Rechten, die der Registrierung offen stehen, diese auf eignen oder Namen eines Dritten zur Registrierung zu bringen.
2. Legend ist zur jederzeitigen Änderung der Leistungen und Ergebnisse berechtigt. Das Recht zur Änderung umfasst auch die Änderung des jeweiligen Titels und das Entfernen von Urheberkennzeichnungen.
3. Legend ist berechtigt die eingeräumten Rechte Dritten einzuräumen und auf Dritte zu übertragen.
4. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die jeweilige Leistung und/oder die Ergebnisse frei von Rechten Dritter sind und ihrer Verwertung Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Der Auftragnehmer stellt Legend insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
5. Der Auftragnehmer verzichtet auf seine Nennung im Rahmen der Verwertung der Leistung und der Ergebnisse.

§ 3 Sacheigentum

Der Auftragnehmer überträgt an sämtlichen im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeiten geschaffenen Ergebnisse, eingeschlossen nicht in die vertragliche Leistung eingehende Ergebnisse, das Sacheigentum. Legend nimmt die Übertragung bereits jetzt an. Der

Auftragnehmer ist daher nach Abschluss der Leistung verpflichtet, sämtliche Ergebnisse auf eigene Kosten an Legend zu senden.

§ 4 Geheimhaltung

1. Legend und der Auftragnehmer sind zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Kenntnis gelangter und nicht für die Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmter Informationen verpflichtet. Soweit der Auftragnehmer Dritte zur Erfüllung des Auftrags heranzieht, ist er verpflichtet, diese zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten.
2. Die Geheimhaltungspflicht besteht über das Ende des Vertrages hinaus bis zu dem Zeitpunkt, an dem die jeweilige Information allgemein bekannt ist.
3. Legend ist unabhängig hiervon berechtigt, Dritte, z.B. die Presse, über ihre Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer zu informieren.

§ 5 Abnahme

1. Die Abnahme der Leistung muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich von Legend ausgesprochen sein.
2. Die Abnahme von vom Auftragnehmer vorgelegter Vor- oder Zwischenerzeugnisse hat nicht die Wirkung der gesetzlichen Abnahme. Vielmehr ist die rechtliche Wirkung der gesetzlichen Abnahme, auch für Vor- und Zwischenergebnisse, ausschließlich der Endabnahme der Leistung vorbehalten.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Sofern der Auftragnehmer ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Regelungen enthalten, die diese Geschäftsbedingungen nicht enthalten. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.
2. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Auftragsbedingungen benötigen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen hiervon nicht berührt.
4. Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit zulässig, Köln.